

22.06.93

EG - Wi

Vorlage

der Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Begrenzung der Kohlendioxid- emissionen durch eine effizientere Energienutzung (Programm SAVE)

Der Bundesminister für Wirtschaft
Staatssekretär Dr. von Würzen

Bonn, den 22. Juni 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zu dem im Mai 1992 von der EG-Kommission vorgelegten Vorschlag einer "Richtlinie des Rates zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen durch eine effizientere Energienutzung (im Rahmen des SAVE-Programms)" (Ratsdok. 7847/92)*) hat der Bundesrat mit Beschluß vom 25.09.1992 (Drucksache 541/92-Beschluß) Stellung genommen. Neben einer grundsätzlich positiven Stellungnahme wurde die Bundesregierung in diesem Beschluß gebeten sicherzustellen, "daß die Einführung des vorgesehenen Energieausweises nur für Neubauten zwingend vorgeschrieben wird" und klarzustellen, daß der Heizenergiebedarf auf der Grundlage "EG-weit harmonisierter Anforderungen" beschrieben wird.

Beiden Anliegen ist in der jetzt vorliegenden endgültigen Fassung der Richtlinie im Ergebnis Rechnung getragen:

...

*) Drucksache 541/92 v. 20.07.92, KEP-AE-Nr. 922064

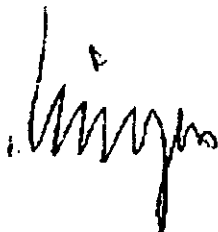
445/93

- In Art. 8 (früher 9) wird klargestellt, daß bei Wahl des Anforderungsniveaus ("Die MS bestimmen den Umfang der Programme") Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkte ("Kosten-Nutzen-Verhältnis") und die technische Durchführbarkeit berücksichtigt werden können. Außerdem hat die deutsche Delegation in einer Protokollerklärung - der die Kommission nicht widersprochen hat - bereits ausdrücklich betont, daß sie für den Gebäudebestand Energieausweise nicht zwingend vorschreiben wird, weil dies wirtschaftlich und technisch nicht vertretbar wäre.
- Bei der Ausgestaltung eines Energieausweises "EG-weit harmonisierte Anforderungen" zugrunde zu legen (sobald es solche gibt), ist nach der genannten Regelung in Art. 8 der Richtlinie ebenfalls möglich; die Bundesregierung beabsichtigt, bei der Umsetzung entsprechend zu verfahren.

Über die textlichen Fortschreibungen des Richtlinienvorschlags im Rahmen der Beratungen der Ratsgruppe "Energiefragen" hat das Bundeswirtschaftsministerium die im Bundesrat beteiligten Ausschüsse am 16.03.1993 (zu Ratsdok. 4744/93 vom 12.02.93) und am 03.06.1993 (zu Ratsdok. 6371/93 vom 11.05.93 - mit Art. 235 als zweiter Rechtsgrundlage) unterrichtet.

Ich bitte Sie, das förmliche Einvernehmen des Bundesrates gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union zu der Richtlinie in der als Anlage^{*)} beigefügten endgültigen Fassung (deutschsprachiger Text liegt noch nicht vor) herbeizuführen. Wegen der Eilbedürftigkeit - die Richtlinie steht bereits am 25. Juni 1993 im Energierat zur Entscheidung an - wäre ich für eine Behandlung noch in der nächsten Bundesratsplenarsitzung dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



*) vom Umdruck wird abgesehen

09.07.93**Beschluß**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Begrenzung der
Kohlendioxidemissionen durch eine effizientere Energienutzung
(Programm SAVE)

Der Bundesrat hat in seiner 659. Sitzung am 9. Juli 1993 beschlossen, das Einvernehmen zu der Zustimmung zu dem Vorhaben gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union zu erklären.

Der Bundesrat hat darüber hinaus die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

Entschließung des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Begrenzung der
Kohlendioxidemissionen durch eine effizientere Energienutzung
(Programm SAVE)

1. Der Bundesrat hat von jeher der Gleichbehandlung der deutschen Sprache als gleichberechtigte Amts- und Arbeitssprache bei den Institutionen der Europäischen Gemeinschaft eine hohe Bedeutung beigemessen. Dies gilt vor allem hinsichtlich einer Gleichstellung mit Englisch und Französisch, die in der täglichen Arbeit der Dienststellen der Gemeinschaft unverändert bevorzugt werden. Nur eine konsequente Einhaltung der geltenden Sprachenregelung sichert die volle Mitwirkung der deutschen Vertreter im Willensbildungsprozeß der Gemeinschaft und wahrt zugleich die Chancengleichheit der deutschen Wirtschaft im Wettbewerb mit den Partnerländern. Der Bundesrat wird auch in Zukunft jeder Diskriminierung der deutschen Sprache entschieden entgegenwirken.
2. Die Ausschüsse des Bundesrates haben über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen durch eine effizientere Energienutzung (Programm SAVE) beraten, ohne daß ihnen die endgültige Textfassung in deutscher Sprache vorgelegen hat. Diese Behinderung seiner Arbeit ist für den Bundesrat nicht hinnehmbar. Sämtliche zur Beratung anstehenden Dokumente müssen in deutscher Sprache vorliegen, um eine effiziente Sacharbeit zu ermöglichen; darüber hinaus ist es Bestandteil jedes geordneten Rechtsetzungsverfahrens, die Beschlußfassung auf der Grundlage authentischer Texte herbeizuführen.
3. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, für die Zukunft sicherzustellen, daß alle Dokumente der Institutionen der Europäischen Gemeinschaft von Beginn an in deutscher Sprache verfügbar sind. Dabei müssen die Dokumente nicht nur im gemeinschaftlichen Verhandlungsgang, sondern auch für das innerstaatliche Beteiligungsverfahren in Deutsch vorliegen. Die Sprachendienste von Rat und Kommission sollten angewiesen werden, die Übersetzungen der Dokumente bereits zu Beginn des Beratungsprozesses vorzunehmen, um zum Ende der Verhandlungen nur noch etwaige Änderungen einarbeiten zu müssen und damit von der bislang gängigen Praxis der erstmaligen Übersetzung erst kurz vor den Tagungen des Rates abzugehen, die regelmäßig zu großen Verzögerungen führt und damit auch die Arbeit des Bundesrates behindert. Die Bundesregierung wird gebeten, dieses Anliegen gegenüber den Gemeinschaftsorganen aufzugreifen und dem Bundesrat über die Ergebnisse zum Jahresende zu berichten.

4. Der Bundesrat wird in Zukunft sein Einvernehmen gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union nur erteilen, wenn durch die Einhaltung der Sprachenregelung die volle Mitwirkungsmöglichkeit des Bundesrates sichergestellt ist. Der Bundesrat wird seine Beratungen in den Ausschüssen über entsprechende Vorlagen der Bundesregierung erst aufnehmen, wenn ihm die zu verabschiedenden Dokumente im regulären Verfahren in deutscher Sprache zugeleitet worden sind.